

Bilanzierung eines negativen Unterschiedsbetrags nach IFRS 3 und die Bedeutung der Erfassung von Eventualschulden in der Kaufpreisallokation

Karlheinz Küting und Johannes Wirth



Professor Dr. **Karlheinz Küting** ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsprüfung an der Universität des Saarlandes.



Dr. **Johannes Wirth** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsprüfung. j.wirth@iwp.uni-sb.de

Mit IFRS 3 kommt es zu einer aufwändigeren Kaufpreisallokation, die neue Anforderungen an die Organisation des Rechnungswesens stellt. Bei der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen sind nicht nur Verpflichtungen zu berücksichtigen, die sich als Verbindlichkeit oder Rückstellung qualifizieren, sondern darüber hinaus sind auch mögliche Zahlungsmittelabflüsse zu identifizieren, die eine Eintrittswahrscheinlichkeit von deutlich unter 50% aufweisen. Die geänderten Vorschriften zur Kaufpreisallokation haben eine signifikante Bedeutung hinsichtlich der Beurteilung des Zustandekommens eines negativen Unterschiedsbetrags gem. IFRS 3.

1. Einleitung

Mit In-Kraft-Treten von IFRS 3 sind Unternehmenszusammenschlüsse allein auf der Grundlage der Erwerbsmethode in der konsolidierten Rechnungslegung abzubilden. Die darüber hinaus erfolgte fundamentale Änderung bei der Bilanzierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts wurde im Schrifttum eingehend diskutiert. Mit dem vorliegenden Beitrag werden die Themenfelder eines negativen Unterschiedsbetrags (Excess) aus der Anwendung der Erwerbsmethode nach IFRS 3 und die bestehenden Zusammenhänge hinsichtlich der Berücksichtigung von Eventualschulden bei der Kaufpreisallokation aufgezeigt.

2. Erwerbsmethode bei Vorliegen eines negativen Unterschiedsbetrags

Bei der Abbildung eines Unternehmenserwerbs nach der Erwerbsmethode wird nicht die mit den Anschaffungskosten bewertete Beteiligung in die Abschlusserstellung übernommen, sondern im Zuge der Kaufpreisallokation werden die Anschaffungskosten der Beteiligung auf die dahinter stehenden Vermögenswerte und Schulden verteilt. Bedingt durch die mit IFRS 3 durchzuführende vollständige Neubewertung¹ ist die Kaufpreisallokation nicht nur auf die effektiv vom Er-

werber geleisteten Anschaffungskosten beschränkt, sondern die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden sind mit ihrem Fair Value zu bilanzieren. Zur Durchführung der Erwerbsmethode sind einerseits die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses zu bestimmen, andererseits erfolgt auf den Wertansätzen zum Zeitpunkt des Controlübergangs² die Erfassung der identifizierbaren und vollständig neu bewerteten Vermögenswerte und Schulden, die in einer Neubewertungsbilanz (IAS-III-Bilanz) ausgewiesen werden (Kaufpreisallokation). Übersteigen die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses den Wert des anteiligen identifizierten und neu bewerteten Nettovermögens, entsteht in Höhe einer positiven Differenz ein Geschäfts- oder Firmenwert, der als beteiligungsproportional auszuweisender Vermögenswert in die Konzernbilanz zu übernehmen ist.³

Übersteigt indes das anteilige neu bewertete Nettovermögen die Anschaffungskosten der Beteiligung, liegt ein negati-

¹ Vgl. IFRS 3.36 und die Diskussion in IFRS 3.BC121 ff.

² Nach IFRS 3.25 ist der Tag des Erwerbs (Acquisition Date) der Zeitpunkt, zu dem die effektive Möglichkeit der Beherrschung des erworbenen Reinvermögens und der finanziellen und operativen Handlung des erworbenen Unternehmens bzw. Business auf den Erwerber übergeht.

³ Vgl. IFRS 3.51.

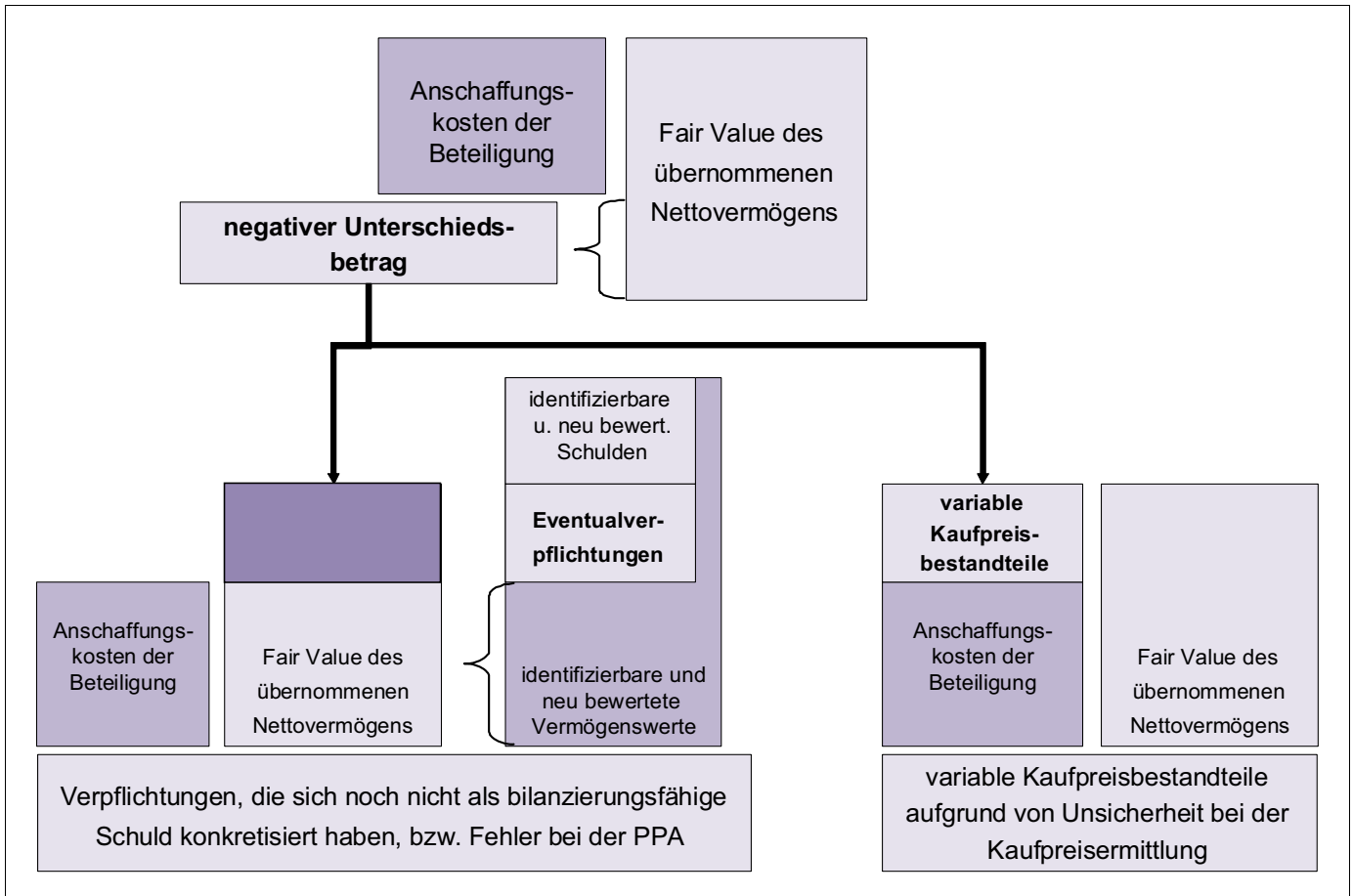


Abb. 1: Ursachen eines negativen Unterschiedsbetrags

ver Unterschiedsbetrag vor. In der mit IFRS 3 neu⁴ gefassten bilanziellen Abbildung eines solchen Unterschiedsbetrags geht das IASB von einer grundsätzlichen Ausgeglichenheit von Leistung und Gegenleistung aus.⁵ Insofern ist das Entstehen eines negativen Unterschiedsbetrags regelmäßig auf Fehler bei der Ermittlung der Anschaffungskosten der Beteiligung und/oder der Ermittlung und Bewertung der identifizierbaren übernommenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten zurückzuführen. Liegt ein negativer Unterschiedsbetrag vor, sind zunächst die Anschaffungskosten der Beteiligung und die Wertansätze des übernommenen Nettovermögens zu überprüfen (Reassessment).⁶ Verbleibt nach dieser Überprüfung der Parameter der Erwerbsmethode ein negativer Unterschiedsbetrag, ist dieser als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.⁷ Ein solcher Ertrag kann nach IFRS 3.57 auf folgende Ursachen zurückgeführt werden, die in der Praxis jedoch wohl kaum voneinander separiert werden können:⁸

- Nach Reassessment⁹ unidentifizierter Fehler bei der Bestimmung der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses bzw. bei der Kaufpreisallokation.¹⁰
- Aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften sind identifizierte Vermögenswerte mit einem Betrag in der Neubewertungsbilanz anzusetzen, der nicht dem Fair Value entspricht. Zu nennen ist bspw. der undiskontierte Ausweis von latenten Steuern.
- Aufgrund des Verhandlungsgeschicks und/oder der Verhandlungsstellung konnte der Erwerber einen günstigen Kaufpreis erzielen (Bargain Purchase).¹¹

Tritt bei der Anwendung der Erwerbsmethode ein negativer Unterschiedsbetrag auf, so liegt nach Auffassung des IASB in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Bargain Purchase vor.¹² Vielmehr liegt die Ursache des negativen Unterschiedsbetrags in den Parametern der Erwerbsmethode: den Anschaffungskosten der Beteiligung und/oder der Kaufpreisallokation (vgl. Abbildung 1).

⁴ Im Zuge jedes Reformvorhabens zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen wurde die Bilanzierung eines negativen Unterschiedsbetrags grundlegend überarbeitet. Zu einer Übersicht der historischen Entwicklung vgl. Wirth, *Firmenwertbilanzierung nach IFRS*, 2005, S. 174 ff.

⁵ In IFRS 3.BC146 wird ausgeführt: „...the Board agreed that most business combinations are exchange transactions in which each party receives and sacrifices equal value“.

⁶ Vgl. IFRS 3.56.

⁷ Vgl. IFRS 3.56; IFRS 3.BC155 f. Über den erfolgswirksam vereinnahmten Betrag ist nach IFRS 3.67(g) und IFRS 3.67(h) zu berichten.

⁸ Vgl. IFRS 3.57; vgl. hierzu auch IFRS 3.BC148; KPMG (Hrsg.), *IFRS aktuell*, 2004, S. 101; Sigang, *Bilanzierung des Excess nach IFRS 3*, 2005, S. 41 ff.; Hachmeister, in: *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, 2005, C402, Rn. 133.

⁹ Vgl. hierzu ausführlich Sigang, *Bilanzierung des Excess nach IFRS 3*, 2005, S. 55 ff.

¹⁰ „Notwithstanding the reassessment“, IFRS 3.BC148.

¹¹ In IFRS 3.BC148 beschreibt das IASB einen Bargain Purchase wie folgt: „This might occur, for instance, when the seller of a business wishes to exit from that business for other than economic reasons and is prepared to accept less than its fair value as consideration.“; vgl. auch IFRS-ED 3.BC168.

¹² Vgl. IFRS-ED 3.BC169 im Kontext zum Business Combinations Project Phase I.

2.1. Variable Anschaffungskosten als Ursache eines negativen Unterschiedsbetrags

Ein negativer Unterschiedsbetrag kann seine Ursache in der Bemessung der Anschaffungskosten haben (rechter Ast der Abbildung 1). Im Falle des Vorliegens eines solchen Unterschiedsbetrags ist zunächst zu prüfen, ob die Vorschriften zur Anschaffungskostenbestimmung nach IFRS 3.24 ff. beachtet wurden.¹³ Überprüfungsbedarf liegt insbesondere dann vor, wenn die gewährte Gegenleistung nicht in Form von Barmitteln oder Äquivalenten, also bspw. ein Unternehmenserwerb gegen Ausgabe von Aktien, erfolgt ist.¹⁴ Ein Sachverhalt, der auch bei standardkonformer Anwendung der Erwerbsmethode zu einem negativen Unterschiedsbetrag führen kann, ist das Vorliegen einer variablen Kaufpreiskomponente im Unternehmenskaufvertrag (Earn-Out-Klausel).¹⁵ Entsprechend IFRS 3.32 dürfen variable, erfolgsabhängige Anschaffungskostenkomponenten erst dann in die Abbildung von Unternehmenserwerben einbezogen werden, wenn der damit verbundene Betrag wahrscheinlich ist und verlässlich geschätzt werden kann. Zum Erwerbszeitpunkt bzw. innerhalb der Initial Accounting Period i.S.v. IFRS 3.61 f. ist somit zu prüfen, ob eine solche Schätzung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, werden diese Anschaffungskostenbestandteile erst zu einem nachfolgenden Zeitpunkt – spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Auflösung der Unsicherheit – Gegenstand der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs.¹⁶

Je höher die variable Komponente bei der Kaufpreiszahlung bemessen wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Erwerbsmethode ein negativer Unterschiedsbetrag resultiert, denn das identifizierbare Nettovermögen der Neubewertungsbilanz muss auf der anderen Seite vollständig auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt¹⁷ bemessen werden (vgl. Abbildung 1). Aufgrund des Vorliegens von variablen Kaufpreisbestandteilen kann es somit zur Ermittlung eines negativen Unterschiedsbetrags kommen, der auch nach einer Überprüfung der Kaufpreisallokation als Ertrag ausgewiesen werden müsste.¹⁸ Fälle aus der Unternehmenspraxis zeigen, dass Unternehmenserwerbe zum symbolischen Preis von einem Euro erfolgen und eine Kaufpreiszahlung nur von künftigen Entwicklungen und somit von variablen Kaufpreiskompo-

nenten abhängig gemacht wird.¹⁹ Würde man nur die Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs berücksichtigen, entsteht in Höhe des Konzernanteils des übernommenen Nettovermögens ein negativer Unterschiedsbetrag, der nach IFRS 3.56 als Ertrag zu vereinnahmen wäre. Große Bedeutung kommt somit der Frage zu, welche Anforderungen an eine zuverlässige Schätzbarkeit der variablen Kaufpreiskomponenten i.S.v. IFRS 3.32 zu stellen ist.²⁰ In diesem Zusammenhang ist auf IFRS 3.33 hinzuweisen. Hierin wird die Vermutung aufgestellt, dass es trotz einer bestehenden Unsicherheit regelmäßig möglich sein wird, einen variablen Kaufpreisbestandteil mit einer hinreichenden Verlässlichkeit zu schätzen. In dem vorstehend genannten Fall wäre es nicht ausreichend, zum Erwerbszeitpunkt die Erwerbsmethode auf der Grundlage der Anschaffungskosten i.H.v. einem Euro durchzuführen, wenn unterstellt wird, dass über die variable Kaufpreiskomponente ein Ressourcenabfluss erwartet wird. Stattdessen wäre der wirtschaftliche Gehalt des vereinbarten variablen Kaufpreises zu schätzen und in die Ermittlung der Anschaffungskosten i.H.d. Barwerts²¹ einzu beziehen.²²

Zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts wird dann die Differenz zwischen dem geschätzten Betrag und dem tatsächlich angefallenen Betrag als Anschaffungskostenenerhöhung bzw. -verminderung erfasst.²³ In der Literatur wird es als strittig angesehen, ob eine solche Anschaffungskostenänderung prospektiv oder retrospektiv zu bilanzieren ist.²⁴ Den Erläuterungen des IASB zu den Reformbestrebungen im Rahmen des Business Combinations Project Phase II ist zu entnehmen, dass unter Geltung von IFRS 3 die Änderung der Anschaffungskosten nach Beendigung der Initial Accounting Period prospektiv zu behandeln ist: „If the required level of probability or reliability for recognition occurs only after the acquisition date the additional consideration is treated as an adjustment to the accounting for the business combination and to goodwill at that later date“²⁵. Festzuhalten ist somit, dass innerhalb der Initial Accounting Period i.S.v. IFRS 3.61 f. zuverlässig schätzbare variable Anschaffungskostenbestandteile retrospektiv und alle nachfolgenden Änderungen prospektiv abzubilden sind.

Nach der Auffassung des IASB führen die derzeit geltenden Abbildungsvorschriften nicht immer zu sachgerechten

Ergebnissen und dementsprechend wird im Rahmen des Business Combinations Project beabsichtigt, diesen Themenbereich grundlegend neu zu regeln. Mit der Vereinbarung einer variablen Kaufpreiskomponente entsteht eine Verpflichtung, die zum Erwerbszeitpunkt mit dem Fair Value abzubilden ist.²⁶ Nur die zu die-

¹³ Vgl. ausführlich Wirth, *Firmenwertbilanzierung nach IFRS*, 2005, S. 126 ff.; Heidemann, *Die Kaufpreisallokation bei einem Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3*, 2005, S. 39 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu Sigang, *Bilanzierung des Excess nach IFRS 3*, 2005, S. 67 f.

¹⁵ In IFRS-ED 3.BC169 wird – im Kontext zum Business Combinations Project Phase I – hierzu ausgeführt: „Similarly, a liability for contingent payment arrangements (for example, earnouts) might not have been recognised at the acquisition date, which, in some cases, could lead to understating the consideration paid and creating the appearance of a bargain purchase.“

¹⁶ Vgl. ausführlich Wirth, *Firmenwertbilanzierung nach IFRS*, 2005, S. 133 ff.; Hachmeister, in: *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, 2005, C402, Rn. 43.

¹⁷ Jedoch auch hier unter Berücksichtigung der Initial Accounting Period i.S.v. IFRS 3.61 f.

¹⁸ Eine Pflicht zur Anpassung der Anschaffungskosten – wie sie von Sigang in Erwägung gezogen wird, kann u.E. nicht abgeleitet werden; vgl. Sigang, *Bilanzierung des Excess nach IFRS 3*, 2005, S. 69 f. Das Reassessment erfordert u.E. keine Anpassung der Schätzung i.S.v. IFRS 3.32, wenn diese nach kaufmännischer Sorgfalt durchgeführt wurde.

¹⁹ In solchen Sachverhaltskonstellationen sollte der Bestimmung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden – und hier insbesondere der nachfolgend zu erläuternden Einbeziehung von Eventualverbindlichkeiten – große Beachtung geschenkt werden.

²⁰ Nach US-GAAP ist die Frage eindeutig zu beantworten, da nach SFAS 142.28 eine Berücksichtigung nur dann zulässig ist, wenn die Bedingung eingetreten ist („the contingency is resolved“).

²¹ Vgl. IFRS 3.26.

²² Eine solche Schätzung der Anschaffungskosten impliziert unmittelbar, dass beim erwerbenden Unternehmen in Höhe des Schätzungsbetrags eine zusätzliche Verpflichtung anzusetzen ist.

²³ Vgl. IFRS 3.34.

²⁴ Vgl. bspw. Förschle/Deubert, in: *Beck-Bil-Kom*, 6. Aufl., 2006, § 301 HGB, Rn. 352.

²⁵ IFRS-ED 3.BC68. vgl. auch Senger/Brune/Elprana, *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 2. Aufl., § 33, Rn. 53; Wirth, *Firmenwertbilanzierung nach IFRS*, 2005, S. 133 ff. A.A. wohl Hachmeister, in: *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, 2005, C402, Rn. 44, der sich für eine retrospektive Behandlung ausspricht.

²⁶ Vgl. IFRS-ED 3.25; vgl. hierzu insbesondere auch Hachmeister, in: *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, 2005, C402, Rn. 52 f.

sem Zeitpunkt eingehenden Einschätzungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung werden folglich Bestandteil der Abbildung des Unternehmenszusammenschlusses. Wertänderungen zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts der variablen Anschaffungskosten haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. negativen Unterschiedsbetrags.²⁷ Diese Fair Value-Orientierung vermag nur auf den ersten Blick zu überzeugen, denn die Vorgehensweise verkennt, dass aufgrund der bestehenden Unsicherheit hinsichtlich des Unternehmenswerts beide Vertragsparteien bereit sind, einen zweiten Zeitpunkt zu fixieren, um die Risiken aus einer unsicheren Wertentwicklung des erworbenen Unternehmens zu teilen.

2.2. Vorliegen von Verpflichtungen, die sich nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung konkretisieren

Eine Hauptursache für das Entstehen eines negativen Unterschiedsbetrags dürfte in der Festsetzung des Wert- und Mengengerüsts der im Zuge der Kaufpreisallokation identifizierten Vermögenswerte und Schulden liegen (linker Ast der Abbildung 1). Während in die Anschaffungskosten alle wertbeeinflussenden Sachverhalte eingehen, die sich auf das Kaufpreiskalkül des Erwerbers auswirken, ist die Neubewertungsbilanz von Objektivierungserfordernissen gekennzeichnet: Nur Sachverhalte, die die Vermögenswertigkeit bzw. das Charakteristikum einer Verpflichtung²⁸ erfüllen, sind in der Neubewertungsbilanz gesondert abzubilden. Bedingt durch diese Objektivierungserfordernisse konnte es – unter Geltung von IAS 22 – bei Anwendung der Erwerbsmethode zum Ausweis eines negativen Unterschiedsbetrags kommen.²⁹

Diesem Sachverhalt trägt IFRS 3 Rechnung, und die Reform der Bilanzierung des negativen Unterschiedsbetrags ist im Zusammenhang mit der Passivierung von Eventualverbindlichkeiten im Zuge der Kaufpreisallokation zu sehen.³⁰ Als Eventualverpflichtungen bei der Kaufpreisallokation antizipierte Verpflichtungen werden – soweit für diese zuverlässig ein Fair Value ermittelt werden kann – nicht mehr Bestandteil eines negativen Unterschiedsbetrags, sondern werden gesondert in der Neubewertungsbilanz ausgewiesen.³¹ „Hätte das IASB auf den an sich systemfremden Ansatz der Eventualschuld verzichtet, hätte der negative

Unterschiedsbetrag nicht mehr den Charakter einer Residualgröße annehmen können.“³² Unterstellt man, dass sich der Wert der gewährten Leistung und der Wert der erhaltenen Gegenleistung entsprechen,³³ und ist die Ermittlung der Anschaffungskosten und die Kaufpreisallokation – einschließlich der Dotierung der Eventualverbindlichkeiten – ordnungsgemäß erfolgt, entsteht nach Auffassung des IASB kein negativer Unterschiedsbetrag.³⁴ Für welche Sachverhalte in der Neubewertungsbilanz eine Eventualverbindlichkeit angesetzt werden darf, wird im folgenden Gliederungspunkt erläutert.

3. Einbeziehung von Eventualverpflichtungen (Contingent Liabilities) in die Kaufpreisallokation

3.1. Bilanzierung dem Grunde nach

Mit IFRS 3 sind neben Verbindlichkeiten und Rückstellungen auch zum Zeitpunkt des Controlübergangs identifizierbare Eventualverpflichtungen in der Neubewertungsbilanz zu erfassen, wenn deren Fair Value zuverlässig ermittelt werden kann.³⁵ Die zwingende Einbeziehung von Eventualverbindlichkeiten wird vom IASB damit begründet, dass es sich hierbei um Verpflichtungen handelt, die als wertbeeinflussende Faktoren in das Kaufpreiskalkül eingehen und die Anschaffungskosten der Beteiligung vermindern.³⁶ Wird bei der Kaufpreisallokation eine gesondert auszuweisende Verpflichtung identifiziert, sinkt hierdurch der Wert des identifizierten und neu bewerteten Nettovermögens. Im Vergleich zu IAS 22 kommt es folglich zu einem Ausweis eines höheren Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. – wie dargestellt – zu einer Verminderung eines resultierenden negativen Unterschiedsbetrags aus der Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteiligen neu bewerteten Nettovermögen.

Das IASB entscheidet sich für eine Einbeziehung, obwohl hierdurch eine Inkonsistenz mit den Grundsätzen des Frameworks und des IAS 37 entsteht.³⁷ Der in IAS 37 verwendete Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei der Zugangsbilanzierung einer Rückstellung ist nicht kompatibel mit der Fair Value- bzw. dem Erwartungswert-Konzept, welches bei der Bilanzierung von Unternehmenser-

werben gem. IFRS 3 anzuwenden ist.³⁸ „Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass das IASB in IFRS 3 (2004) einer möglichst zutreffenden erstmaligen Bewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts den Vorzug gibt gegenüber der

²⁷ Vgl. *Beispiel 9 zu IFRS-ED 3; IFRS-ED 3.A78 ff.*

²⁸ Vgl. ausführlich zu den Ansatzmerkmalen einer Schuld Heidemann, *Die Kaufpreisallokation bei einem Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3, 2005, S. 121 ff.*

²⁹ Vgl. zur Bilanzierung eines negativen Unterschiedsbetrags nach IAS 22 ausführlich Küting/Harth, *Die Behandlung einer negativen Aufrechnungsdifferenz im Rahmen der Purchase-Methode nach APB 16 und IAS 22, WPg 1999, S. 489 ff.*

³⁰ Vgl. IFRS 3.IN12: „Such contingent liabilities were, in accordance with IAS 22, assumed within the amount recognised as goodwill or negative goodwill.“

³¹ Vgl. hierzu Gliederungspunkt 3.

³² Senger/Brune/Elprana, *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 2. Aufl., § 33, Rn. 64.

³³ Von dieser Grundannahme geht das IASB in der deutlichen Mehrzahl der Unternehmenszusammenschlüsse aus; vgl. IFRS 3.BC146.

³⁴ In IFRS 3.BC147 wird hierzu – im Kontext des Business Combinations Project Phase I – ausgeführt: „The Board reaffirmed its previous conclusions that an excess should rarely remain if the valuations inherent in the accounting for a business combination are properly performed and all of the acquiree's identifiable liabilities and contingent liabilities have been properly identified and recognised.“

³⁵ Vgl. IFRS 3.47; IFRS 3.37(c) und IFRS 3.BC107. Auch SFAS 141.37 schreibt unter bestimmten Voraussetzungen die Berücksichtigung von „preacquisition contingencies“ im Zuge der Kaufpreisallokation vor; vgl. auch SFAS 141.B181.

³⁶ In IFRS 3.BC111 wird hierzu auch ausgeführt: „As a result, the existence of contingent liabilities of the acquiree has the effect of depressing the price that an acquirer is prepared to pay for the acquiree, i.e. the acquirer has, in effect, been paid to assume an obligation in the form of a reduced purchase price for the acquiree.“

³⁷ Vgl. IFRS 3.BC112; vgl. hierzu auch Framework Par. 49; IAS 37.10 und Par. 14.

³⁸ Vgl. IFRS 3.BC112. Das Board vermerkt zudem, dass die Bilanzierungskonzeption in IAS 37 im Wesentlichen für Provisions entwickelt wurde, die der Antizipation von Risiken aus der unternehmerischen Tätigkeit dienen; vgl. IFRS 3.BC113. Sie kann nicht unmittelbar auf eine Verpflichtung übertragen werden, die im Zuge des Erwerbs einer Sachgesamtheit erworben wurde und abzulösen ist. Das Board vergleicht diese unterschiedliche Vorgehensweise mit der Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte, die inputorientiert mit den angefallenen Herstellungskosten zu bewerten sind. Werden diese jedoch extern erworben, erfolgt eine Fair Value-bezogene Zugangsbilanzierung.

Formen von Eventualverbindlichkeiten nach IAS 37

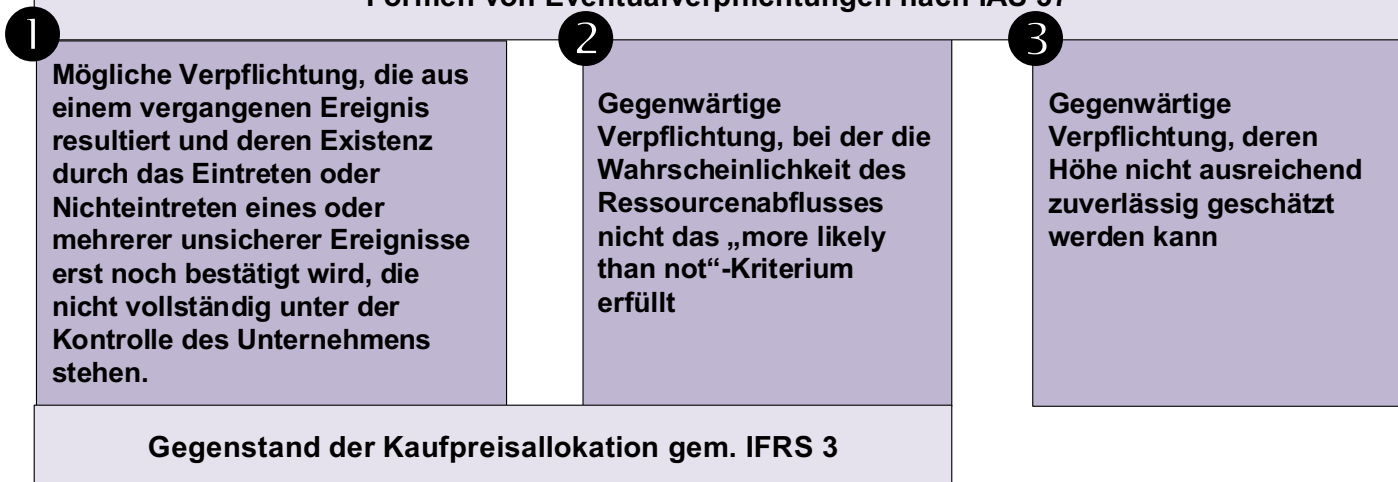


Abb. 2: Systematisierung von Eventualverbindlichkeiten gem. IAS 37

vollständigen Übereinstimmung der Ansatzvorschriften bei einem Unternehmenszusammenschluss mit den allgemeinen Ansatzvorschriften.³⁹ Diese Grundintention des IASB wird jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt, denn in das Kaufpreiskalkül eingehende Ressourcenabflüsse für Restrukturierungsmaßnahmen⁴⁰ und vom Erwerber erwartete künftige Verluste dürfen sich nicht als Verpflichtung und damit als Minderung des übernommenen Nettovermögens in der Neubewertungsbilanz auswirken.⁴¹

Eventualverbindlichkeiten werden in IAS 37 in drei Kategorien⁴² systematisiert, wovon für Zwecke der Kaufpreisallokation die beiden nachfolgenden Ausprägungen relevant sind:

- Eine Eventualverbindlichkeit liegt bei einer gegenwärtigen Verpflichtung (Kategorie 2 der Abbildung 2) vor, die aufgrund der niedrigeren Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht als Rückstellung zu klassifizieren ist.⁴³
- Eine Eventualverbindlichkeit ist auch dann zu passivieren, wenn durch ein vergangenes Ereignis eine mögliche Verpflichtung entstanden ist, die aber an ein in der Zukunft liegendes Ereignis (bedingte Verpflichtung) gekoppelt ist und die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht das Wahrscheinlichkeitskriterium des IAS 37 erfüllt (Kategorie 1 der Abbildung 2).

Würdigt man die vorstehenden Sachverhalte, wird offensichtlich, dass nunmehr auch solche rückstellungsrelevanten Sachverhalte in die Neubewertungsbilanz einfließen, bei denen die Wahrscheinlichkeit

des Ressourcenabflusses nicht das Wahrscheinlichkeitskriterium des IAS 37 (Probable Outflow of Resources Embodying Economic Benefits⁴⁴) erfüllt.⁴⁵ Waren unter IAS 22 nur Verpflichtungen zu passivieren, bei denen ein Ressourcenabfluss wahrscheinlich ist, d.h. mehr Gründe dafür als dagegen sprechen (more likely than not)⁴⁶, sind nunmehr auch solche Sachverhalte zu identifizieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme unter 50% liegt. Hinsichtlich der Mindesteintrittswahrscheinlichkeit ist eine unscharfe Untergrenze festzustellen: Ein Sachverhalt darf nicht unwahrscheinlich sein.⁴⁷ Welche Anforderungen sind an das Vorliegen eines unwahrscheinlichen Ressourcenabflusses zu stellen? Der Standardsetter nimmt hier keine Konkretisierung vor. Einen wesentlichen Anhaltspunkt bei der Beantwortung dieser Frage leistet die im Zusammenhang eines Erwerbsvorgangs vorgenommene Due Dilligence. Die hier identifizierten Risiken werden sich so weit spezifizieren lassen, dass ein gesonderter Ausweis in der Neubewertungsbilanz erfolgen kann.⁴⁸

Typische Anwendungsbereiche für die Erfassung von Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen aufgrund von Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewährleistungen oder anhängigen Prozessen. Allgemein gesprochen kommen all diejenigen rückstellungsrelevanten Sachverhalte in Frage, die aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme bislang nicht passiviert wurden.

Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Restrukturierungsmaßnah-

men im Zuge des Unternehmenszusammenschlusses werden indes explizit aus der Kaufpreisallokation ausgeschlossen.⁴⁹ Diese Regelung ist im Kontext der generellen Überarbeitung der Behand-

³⁹ KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell, 2004, S. 83.

⁴⁰ Sofern diese nicht bereits im Abschluss des erworbenen Unternehmens erfasst sind; vgl. IFRS 3.43.

⁴¹ Vgl. hierzu IFRS 3.41 und IFRS 3.43. Das IASB führt hierzu aus: „The Board disagreed with the view that expectations of future losses and expenses could give rise to an excess. Although expectations of future losses and expenses have the effect of depressing the price that an acquirer is prepared to pay for the acquiree, the net fair value of the acquiree’s identifiable assets, liabilities and contingent liabilities will be similarly affected“; IFRS 3.BC149.

⁴² Vgl. grundlegend Hachmeister, Verbindlichkeiten nach IFRS, 2006, S. 199 ff.; Hebestreit/Dörge, in: Beck’sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl., § 13, Rn. 16 ff.; Brücks/Duhr, Bilanzierung von Contingent Assets und Contingent Liabilities, KoR 2006, S. 244.

⁴³ Vgl. IAS 37.13; Hebestreit/Dörge, in: Beck’sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl., § 13, Rn. 16 ff.

⁴⁴ Vgl. IAS 37.23 f.

⁴⁵ Zur Frage der Einbeziehung in die Kaufpreisallokation vgl. IFRS 3.37c; Heidemann, Die Kaufpreisallokation bei einem Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3, 2005, S. 133 ff.

⁴⁶ Vgl. IAS 37.23.

⁴⁷ Vgl. hierzu IAS 37.23; vgl. auch zur Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ADS-International, 2003, Abschnitt 18, Rn. 44.

⁴⁸ Vgl. hierzu auch die Ausführungen im nachfolgenden Gliederungspunkt 3.2.

⁴⁹ Vgl. IFRS 3.43 und insbesondere IFRS 3.BC107. Differenzierter wohl Senger/Brune/Elprana, Beck’sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl., § 33, Rn. 65.

lung von Restrukturierungsaufwendungen im Zuge von Unternehmenszusammenschlüssen zu sehen: IAS 22 enthielt eine Ausnahme vom Grundsatz, nach dem nur identifizierbare Vermögenswerte und Schulden im Zuge der Kaufpreisallokation in die Neubewertungsbilanz übernommen werden dürfen.⁵⁰ Voraussetzung für eine Passivierung war, dass der Erwerber „die Hauptbestandteile eines Plans über bestimmte Restrukturierungsmaßnahmen vor oder am Erwerbszeitpunkt entwickelt und den Betroffenen bekannt gemacht haben muss“⁵¹. Im Vergleich zu IAS 22 nimmt das IASB mit IFRS 3 eine andere Einschätzung hinsichtlich der Berücksichtigung von Restrukturierungsrückstellungen bei der Kaufpreisallokation vor. Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene Restrukturierungsrückstellungen sind nach IFRS 3 nur dann Teil der Kaufpreisallokation, wenn – in Abstimmung mit dem veräußernden Unternehmen⁵² – Restrukturierungsmaßnahmen eingeleitet wurden und beim erworbenen Unternehmen/Unternehmensteilbereich hierfür bereits eine Verpflichtung i.S.v. IAS 37 passiviert wurde.⁵³ Anderenfalls liegt zum Erwerbszeitpunkt keine Verpflichtung aus einem vorangegangenen Ereignis vor, die sich als Vermögensminderung und damit als Veränderung des Unterschiedsbetrags aus der Anwendung der Erwerbsmethode auswirken darf.⁵⁴ Gehen Restrukturierungsmaßnahmen kaufpreismindernd in das Kaufpreiskalkül ein, führt die Regelung in IFRS 3 im Vergleich zu IAS 22 zu einer Verringerung eines bestehenden Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. zu einer Erhöhung eines negativen Unterschiedsbetrags.⁵⁵

Bestehen die im Zuge der Kaufpreisallokation zu erfassenden Eventualverbindlichkeiten gegenüber anderen konzernverbundenen Unternehmen, ist zu überprüfen, ob aus Sicht des erwerbenden Unternehmens tatsächlich ein Ressourcenabfluss vorliegt, der die Passivierung rechtfertigt. Ist bei der Kaufpreisallokation die Sicht des konkreten und nicht die eines hypothetischen Erwerbers anzuwenden, wovon u.E. unstrittig auszugehen ist, liegt aus Sicht des erwerbenden Mutterunternehmens kein Ressourcenabfluss vor, für den eine Eventualverbindlichkeit zu passivieren wäre.⁵⁶

Wie bereits ausgeführt, dürfen Eventualverbindlichkeiten nur dann in der Neubewertungsbilanz passiviert werden, wenn

für diese Verpflichtung ein Fair Value zuverlässig geschätzt werden kann. Erfüllt eine zum Erwerbsstichtag vorliegende Verpflichtung zwar die Merkmale einer Eventualverbindlichkeit, ohne jedoch zugleich zuverlässig bewertbar zu sein, erfolgt keine gesonderte Passivierung in der Neubewertungsbilanz, sondern diese Verpflichtung wird Teil der Aufrechnungsdifferenz der Erwerbsmethode (Kategorie 3 der Abbildung 2). Kann kein Fair Value geschätzt werden, ist nach IFRS 3.47 anzugeben, ob aus diesem Sachverhalt Konsequenzen auf den ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert oder den nach IFRS 3.56 zu behandelnden negativen Unterschiedsbetrag resultieren. Die Forderung der Bewertbarkeit dürfte regelmäßig erfüllt sein, wenn es sich um Sachverhalte handelt, die als wertmindernde Faktoren ins Kaufpreiskalkül des Erwerbers einbezogen wurden.

3.2. Bilanzierung der Höhe nach

Die mit IFRS 3 zwingend vorzunehmende Einbeziehung von Eventualverbindlichkeiten erfolgt im Kontext des Kaufpreiskalküls. Insofern wäre es konsequent, die identifizierten Eventualverpflichtungen bei der Bilanzierung der Höhe nach mit den dort fixierten Wertansätzen⁵⁷ in die Neubewertungsbilanz zu übernehmen und somit einen zutreffenden Ausweis des übernommenen Nettovermögens zu erzielen.⁵⁸

Der Umfang und die Höhe der Eventualverbindlichkeiten sollte dementsprechend durch die im Zuge der Akquisitionsmaßnahme durchgeführte Due Diligence bestimmt werden.⁵⁹ Der Erwerb von Tochterunternehmen oder Unternehmensbereichen (Asset-Deal) ist geprägt durch ein hohes Maß an Unsicherheit, denn regelmäßig werden die Anteile an Tochterunternehmen bzw. betrieblichen Teileinheiten nicht an Märkten gehandelt. Die vom Erwerber im Akquisitionsobjekt gesehenen Risiken können seitens des Verkäufers minimiert werden, indem sich dieser durch eine Due Diligence detailliert über das Akquisitionsobjekt informiert. Eine Due Diligence verkörpert die umfassende, auf ein einzelnes, potenzielles Akquisitionsobjekt bezogene Unternehmensanalyse zur Ermittlung aller für die Akquisition entscheidungsrelevanten Informationen.⁶⁰ „Die Durchführung einer Due Diligence kann und soll hier einen entscheidenden Beitrag leisten, den Informationsstand des Bewer-

ters zu verbessern, bislang nicht bedachte Risiken zu erkennen und damit die subjektive Variabilität der Zukunftswerte

⁵⁰ Vgl. IAS 22.26.

⁵¹ Fladt/Feige, *Der Exposure Draft 3 'Business Combinations' des IASB – Konvergenz mit den US-GAAP?*, WPg 2003, S. 254; vgl. Hachmeister, *Verbindlichkeiten nach IFRS*, 2006, S. 163 ff. Unter Geltung von IAS 22 durften Restrukturierungsmaßnahmen in der Kaufpreisallokation berücksichtigt werden, auch wenn keine gegenwärtige Verpflichtung (Present Obligation) vorlag; IFRS 3.BC76. Zur bisherigen Regelung in IAS 22.31 vgl. insbesondere Hain, *Restrukturierungsaufwendungen in der Rechnungslegung nach HGB, IAS und US-GAAP*, 2000, S. 268 ff.; Schiller, *Restrukturierungsrückstellungen nach HGB, IAS und US-GAAP*, 2004, S. 158 ff.

⁵² Vgl. hierzu auch IFRS 3.BC84 f.

⁵³ Vgl. IFRS 3.41(a), IFRS 3.43; Brücks/Wiederhold, *IFRS 3 Business Combinations*, KoR 2004, S. 180. Vgl. hierzu auch die umfangreiche Diskussion in IFRS 3.BC76 ff. und IFRS 3.BC109 ff. Die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen im Rahmen der Kaufpreisallokation führt zu einer ergebnisneutralen Bildung einer Rückstellung und somit zu einer Verminderung des übernommenen Nettovermögens.

⁵⁴ Vgl. IFRS 3.BC107. Beabsichtigte Restrukturierungsvorhaben im Kontext eines Unternehmenszusammenschlusses sind somit stets erfolgswirksam entsprechend den Grundzügen von IAS 37.70 ff. abzubilden.

⁵⁵ Vgl. hierzu auch Gros, *Bilanzierung eines „bargain purchase“ nach IFRS 3*, Deutsches Steuerrecht, 2005, S. 1954 ff.

⁵⁶ A.A., jedoch ohne Begründung, Senger/Brune/Prengel, *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 2. Aufl., § 33, Rn. 182.

⁵⁷ Wenn eine 100-prozentige Beteiligung erworben wird. Zur Bilanzierung der Höhe nach bei Vorliegen von Minderheitsgesellschaftern vgl. Gliederungspunkt 3.3.

⁵⁸ Brücks/Wiederhold kritisieren diese nur bei einem externen Unternehmenswachstum zulässige Risikoversorge und weisen darauf hin, dass vergleichbare Risiken bei einem internen Wachstum nicht erfasst werden dürfen; vgl. Brücks/Wiederhold, *Exposure Draft 3 'Business Combinations' des IASB*, KoR 2003, S. 26.

⁵⁹ Vgl. hierzu auch Heidemann, *Die Kaufpreisallokation bei einem Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3*, 2005, S. 131. Zur Bedeutung der Due Diligence im Akquisitionsprozess vgl. auch Blöcher, *Due Diligence und Unternehmensbewertung im Akquisitionsprozess*, in: Scott (Hrsg.), *Due Diligence in der Praxis*, 2001, S. 29 ff. Zur Bedeutung einer Due Dilligence im Zuge der Kaufpreisallokation vgl. auch Senger/Brune/Elprana, *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 2. Aufl., § 33, Rn. 66 und Rn. 85.

⁶⁰ Zu den Wesenszügen der Due Diligence vgl. auch Scott, *Organisatorische Aspekte der Due Diligence*, in: Scott (Hrsg.), *Due Diligence in der Praxis*, 2001, S. 14.

einzuerschließen.⁶¹ Ein Kernelement der Due Diligence ist es, Risikopotenziale zu identifizieren und diese bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.⁶² „Da man Chancen und Risiken methodisch nur dann adäquat berücksichtigen kann, wenn man sie zuvor transparent gemacht hat, stellt die Due Diligence eine wesentliche Grundlage für die am Ende erforderliche Entscheidung über den Unternehmenskauf und die Bestimmung der für die Zielgesellschaft angemessenen Gegenleistung bereit.“⁶³

Inkonsistenzen in der Gesamtkonzeption bestehen jedoch dahingehend, dass einerseits wertmindernde Faktoren des Kaufpreiskalküls des konkreten Erwerbers bei der Kaufpreisallokation relevant sein sollen, andererseits jedoch explizit auf den marktorientierten Fair Value zurückgegriffen wird.⁶⁴ In IFRS 3.B16(1) wird ausgeführt: „Für Eventualschulden des erworbenen Unternehmens hat das erwerbende Unternehmen die Beträge anzusetzen, die eine dritte Partei berechnen würde, um diese Eventualschulden zu übernehmen.“ Da es im Allgemeinen keinen beobachtbaren Marktpreis geben wird, um den Ablöse- oder Übertragungswert einer Verpflichtung zu bestimmen, ist man auf Schätzungen angewiesen. Schätzgrundlage soll hierbei nicht der wahrscheinlichste oder der erwartete Höchst- oder Mindestbetrag sein; stattdessen ist auf ein Expected Cash Flow Approach abzustellen, wie er bspw. auch für die Nutzungswertermittlung im Rahmen des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 angewendet werden soll.⁶⁵ Der Grundbaustein dieses Verfahrens zur Zahlungsstromprognose ist die Verwendung einer Szenariotechnik. Die Schätzung der Zahlungsmittelabflüsse erfolgt somit auf der Basis von Zahlungsstromszenarien, die mit ihren jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet und auf den Erwerbszeitpunkt abgezinst werden. Die Schätzungen sollen – entsprechend dem Fair Value-Gedanken – die Erwartungen von Marktteilnehmern widerspiegeln. Folglich dürften nur wertmindernde Faktoren in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie auch von den Marktteilnehmern, die nicht an der konkreten Transaktion beteiligt sind, gesehen werden. „Durch den Unternehmenserwerb werden in der Folge die antizipierten Außenverbindlichkeiten einer objektivierten Marktbewertung unterzogen.“⁶⁶ Wie hierdurch das vom IASB definierte Ziel der Erfassung der individu-

ellen, mit dem konkreten Unternehmenserwerb verbundenen Risiken erreicht werden kann, ist nicht ersichtlich.

3.3. Minderheitenanteile an Eventualverbindlichkeiten

Da im Einzelabschluss des erworbenen Unternehmens Eventualverbindlichkeiten nicht passiviert werden dürfen⁶⁷, liegen in Höhe der erfassten Eventualverbindlichkeiten stille Lasten vor. Bei Anwendung einer beteiligungsproportionalen Neubewertung im Zuge der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen – wie sie derzeit noch nach US-GAAP überwiegend angewendet wird – werden Eventualverbindlichkeiten nur in Höhe des Konzernanteils passiviert.⁶⁸ Eine solche Vorgehensweise korrespondiert nicht mit der in IAS 27 geforderten vollständigen Übernahme aller identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden, unabhängig von der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens.⁶⁹ Darüber hinaus ermöglicht dieser Ausweis des übernommenen Vermögens keinen zutreffenden Einblick in die Vermögenslage und ist aus dem Blickwinkel der Entscheidungsnützlichkeit abzulehnen.⁷⁰

Aufgrund der mit IFRS 3 durchzuführenden vollständigen Neubewertung⁷¹ ist die Kaufpreisallokation nicht nur auf die effektiv vom Erwerber geleisteten Anschaffungskosten beschränkt, sondern die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden sind mit ihrem Fair Value zu bilanzieren. Der Wertansatz der Eventualverbindlichkeiten umfasst somit nach IFRS 3 stets sowohl den Konzern als auch den Minderheitenanteil. Was bedeutet dies für die Bilanzierung von Eventualverbindlichkeiten? Es werden nicht nur die aus Blickwinkel des erwerbenden Unternehmens gesehenen Verpflichtungen passiviert, sondern der mit dem jeweiligen Sachverhalt einhergehende Ressourcenabfluss aus Sicht der Einheit Konzern steht im Mittelpunkt. Nur so ist gewährleistet, dass das Nutzenpotenzial, welches unter dem kontrollierenden Einfluss des Konzernabschlusses aufstellenden Mutterunternehmens steht, zutreffend ausgewiesen wird und dem Einheitsgrundsatz Rechnung getragen wird.⁷²

3.4. Eventualverbindlichkeiten und Abgrenzung latenter Steuern

In Höhe der stillen Last liegt eine temporäre Differenz aus einem Unternehmenszusammenschluss vor, der eine Steuerabgrenzung nach IAS 12.24 erfordert. Der im Zuge der Erstellung der Neubewertungsbilanz identifizierte künftige Nutzenabfluss entfällt nicht in voller Höhe auf das berichtende Mutterunternehmen, sondern löst auch künftige Steuererstattungen aus. In Höhe des Steueranteils wird in der Neubewertungsbilanz ein Deferred Tax Asset ausgewiesen, das als stille Reserve zu einer Erhöhung des übernommenen und neu bewerteten Nettovermögens führt. Ein latenter Steueranspruch ist jedoch nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann.⁷³ Vor dem Ansatz aktiver latenter Steuern ist somit zu überprüfen, ob in der Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit steuerpflichtige Gewinne erwirtschaftet werden können, andernfalls ist ein Ansatz unzulässig.⁷⁴

⁶¹ Berens/Schmitting/Strauch, Funktionen, Terminierung und rechtliche Einordnung der Due Diligence, in: Berens/Brauner/Strauch (Hrsg.), Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 3. Aufl., 2002, S. 88.

⁶² Vgl. Berens/Schmitting/Strauch, Funktionen, Terminierung und rechtliche Einordnung der Due Diligence, in: Berens/Brauner/Strauch (Hrsg.), Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 3. Aufl., 2002, S. 88.

⁶³ Berens/Schmitting/Strauch, Funktionen, Terminierung und rechtliche Einordnung der Due Diligence, in: Berens/Brauner/Strauch (Hrsg.), Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 3. Aufl., 2002, S. 88.

⁶⁴ Vgl. IFRS 3.36 f.; IFRS 3.B16(1).

⁶⁵ Zur Anwendung des Expected Cash Flow Approach vgl. ausführlich Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 55 ff.

⁶⁶ Senger/Brune/Elprana, Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl., § 33, Rn. 64.

⁶⁷ Vgl. IAS 37.27.

⁶⁸ Gem. SFAS 141.37 sind auch nach US-GAAP Eventualverbindlichkeiten im Zuge der Kaufpreisallokation zu berücksichtigen; vgl. auch SFAS 141.B181.

⁶⁹ Vgl. IFRS 3.BC122.

⁷⁰ Vgl. hierzu auch IFRS 3.BC124 f.

⁷¹ Vgl. IFRS 3.36 und die Diskussion in IFRS 3.BC121 ff.

⁷² Vgl. IFRS 3.BC123.

⁷³ Vgl. IAS 12.24.

⁷⁴ Vgl. Schulz-Danso, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl., § 25, Rn. 46 ff. Die aus der Aufdeckung der stillen Reserven resultierenden Deferred Tax Liabilities sind nach Maßgabe von IAS 12.74 (rev. 2000) mit den Deferred Tax Assets aufzurechnen.

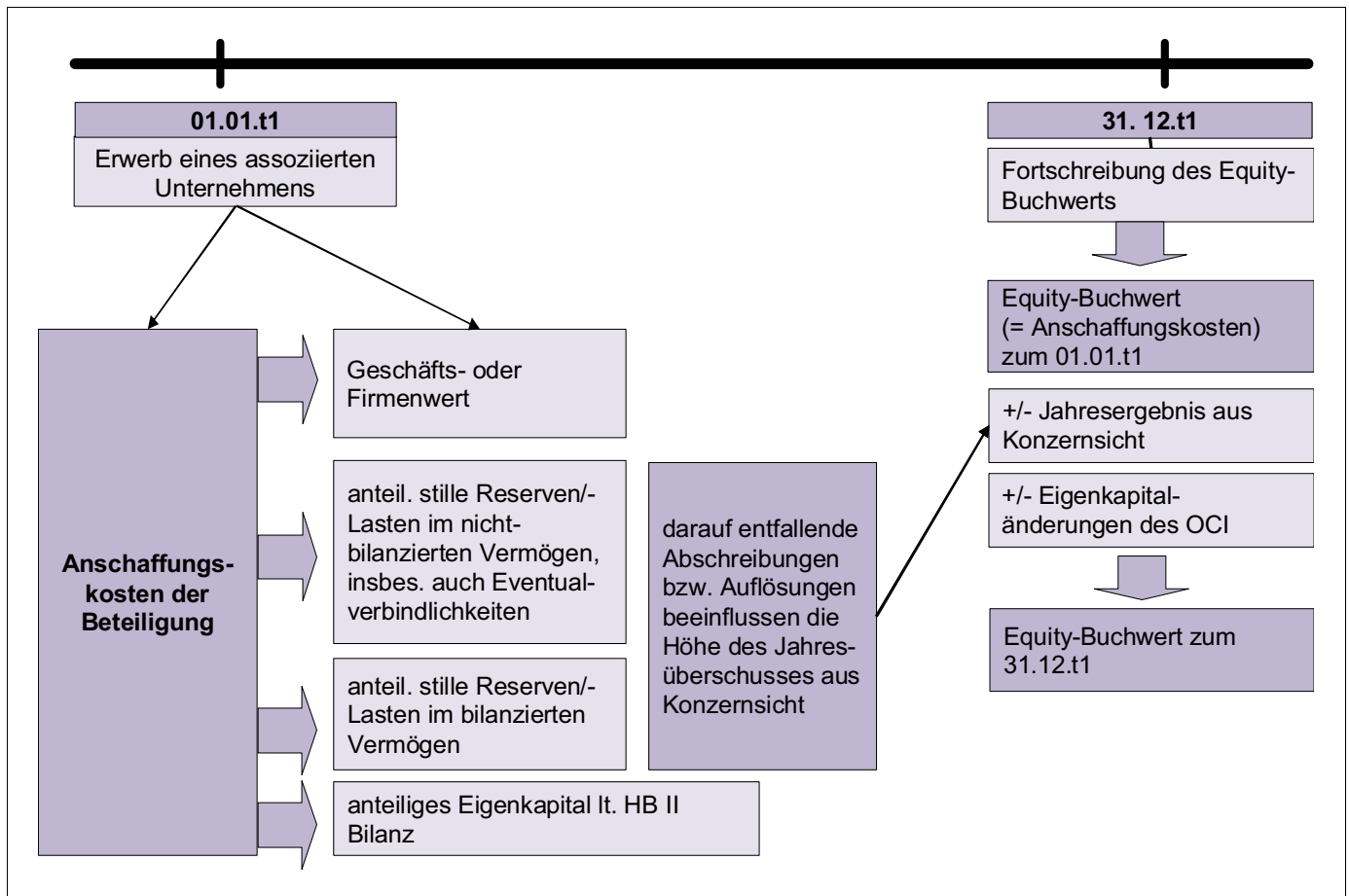


Abb. 3: Konzeption der Equity-Methode

3.5. Fortschreibung von Eventualverbindlichkeiten

Hinsichtlich der Fortschreibung der passivierten Eventualverbindlichkeit in Folgeperioden weicht der umgesetzte Standard deutlich vom Exposure Draft ab. Im Exposure Draft 3 war vorgesehen, die Fortschreibung auf der Grundlage eines erfolgswirksamen Fair Value-Modells vorzunehmen („measured after initial recognition at fair value with changes in fair value recognised in profit or loss“⁷⁵). In IFRS 3.48 wird stattdessen festgelegt, dass eine Eventualverbindlichkeit mit dem höheren Betrag aus

- (1) dem Wertansatz, wie er sich aus den Bewertungsvorschriften nach IAS 37 (rev. 1998) ergibt, und
- (2) dem Fair Value der Eventualverbindlichkeit zum Erwerbszeitpunkt, korrigiert um die kumulativ zurechenbaren realisierten Verluste und Aufwendungen, passiviert wird.⁷⁶

3.6. Eventualverbindlichkeiten im Kontext der Anwendung der Equity-Methode nach IAS 28

Im Gegensatz zur Voll- und Quotenkonsolidierung erfolgt bei der Equity-Methode keine Einbeziehung von Vermögenswerten oder Schulden, und hierbei insbesondere auch keiner Eventualverbindlichkeiten des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss. Stattdessen erfolgt eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um erfolgswirksame und erfolgsneutrale Änderungen des anteiligen Eigenkapitals; gemeint sind hierbei Änderungen des konzernbilanziellen Eigenkapitals (vgl. Abbildung 3). Damit die Eigenkapitaländerungen aus Konzernsicht zutreffend abgebildet werden können, ist zum Erwerbszeitpunkt ebenfalls eine Kaufpreisallokation nach den Grundzügen von IFRS 3 durchzuführen. Mit anderen Worten: „Gem. IAS 28.23 ist der auf den Anteilseigner entfallende Anteil an den Gewinnen oder Verlusten des assoziierten Unternehmens (...) um die Abschreibungen/Auflösungen der bei der Neubewertung im Rah-

men der erstmaligen Kapitalkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven/Lasten anzupassen.“⁷⁷ Infolgedessen sind auch im Kaufpreiskalkül antizipierte Eventualverbindlichkeiten bei der Fortschreibung des Equity-Buchwerts zu berücksichtigen.⁷⁸

4. Fazit

Bei jeder Reform der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen in der IFRS-Rechnungslegung wurde auch die Bilanzierung von negativen Unterschiedsbeträgen grundlegend überarbeitet. Nur wenn man die Thematik der Eventualverbindlichkeit in die Betrachtung der bilanziellen Abbildung nach IFRS 3 einbezieht,

⁷⁵ IFRS 3.BC114; vgl. auch ED 3.46.

⁷⁶ Vgl. hierzu auch Pellens/Fülbier/Gassen, *Internationale Rechnungslegung*, 6. Aufl., S. 687; Hachmeister, *Verbindlichkeiten nach IFRS*, 2006, S. 204.

⁷⁷ Hayn, in: *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 2. Aufl., § 34, Rn. 31.

⁷⁸ Vgl. IAS 28.23; vgl. auch Hayn, in: *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 2. Aufl., § 34, Rn. 31.

entsteht ein betriebswirtschaftlich verständliches Bild. Eventualverbindlichkeiten führen als stille Last zu einer Verminderung des im Zuge des Unternehmenszusammenschlusses übernommenen Nettovermögens. Erst wenn aus der Aufrechnung eines dergestalt ermittelten Nettovermögens mit den Anschaffungskosten der Beteiligung ein negativer Unterschiedsbetrag entsteht, ist dieser erfolgswirksam zu erfassen. Das IASB entscheidet sich gegen einen Abgrenzungsposten – der bspw. im Zeitpunkt der Endkonsolidierung aufzulösen wäre – und wählt den erfolgswirksamen Ausweis. Die in IFRS 3.57 genannten Ursachen werden in der Unternehmenspraxis kaum zu separieren sein, so dass eine sinnvolle Analyse dieser Ertragsgröße nicht möglich ist.

Aufgrund der nur schwer möglichen Objektivierung und Überprüfbarkeit sind die in die Kaufpreisallokation eingehenden Eventualverbindlichkeiten ein nicht unerhebliches Gestaltungsmittel zur betragslichen Beeinflussung eines als Ertrag zu vereinnahmenden negativen Unterschiedsbetrags, aber auch eines zu ermittelnden Geschäfts- oder Firmenwerts. Werden Eventualverbindlichkeiten in geringerem Umfang passiviert als die damit verbundenen negativen werttreibenden Faktoren in das Kaufpreiskalkül eingegangen sind, können damit bilanzpolitische Gestaltungen realisiert werden. Je mehr Eventualverbindlichkeiten aufgedeckt werden, desto höher ist der ungeliebte Goodwill bzw. umso niedriger ist der verbleibende negative Unterschiedsbetrag. Insofern könnte die Bilanzierungspraxis bestrebt sein, im Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses möglichst wenige Eventualverbindlichkeiten zu identifizieren. Auf der anderen Seite erhält der Bilanzierende über dieses Instrumentarium die Möglichkeit, erfolgsneutral eine Verpflichtung zu passivieren und damit künftiges Aufwandspotenzial erfolgsneutral an der Gewinn- und Verlustrechnung vorbeizuschleusen. Im Zusammenhang mit der Erfassung von Eventualverbindlichkeiten sind somit die folgenden zentralen Fragen stets zu diskutieren:

- Wann ist der Sachverhalt einer Eventualverbindlichkeit im Kontext von IFRS 3 erfüllt?
- Ab welcher Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist eine Eventualverbindlichkeit zu erfassen?

- Wann kann der Wert zuverlässig ermittelt werden?
- Spiegelt der zu passivierende Betrag der Eventualverbindlichkeit den Erwartungswert der Verpflichtung wider, der zusätzlich eine marktoberblichkeits-Perspektive berücksichtigt?
- Mit welchem Zinssatz wird der Barwert der Verpflichtung abgebildet?

Eine auf den ersten Blick überzeugende Argumentation für die Einbeziehung von Eventualverbindlichkeiten in die Kaufpreisallokation erweist sich in der praktischen Umsetzung als Instrument, welchem ein besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Die damit verbundenen bilanzpolitischen Möglichkeiten können den Bilanzierenden verleiten, den eigentlichen Zweck der Vorschrift, die Abbildung der Risiken aus dem Kaufpreiskalkül, aus den Augen zu verlieren und stattdessen massiv Bilanzkosmetik zu betreiben.

Die Qualität der Abschlussinformation wird somit deutlich davon abhängen, inwieweit der Abschlussprüfer überprüfen kann, ob die in das Kaufpreiskalkül einbezogenen wertmindernden Risiken auch als Eventualverbindlichkeit passiviert sind. Hierdurch gewinnt die Abschlussprüfung eine neue und anspruchsvollere Dimension. Die Einbeziehung der Ergebnisse einer im Zuge der Akquisition durchgeführten Due Diligence könnten hierbei eine gute Ausgangssituation darstellen.

Ganz unabhängig davon muss konstatiert werden, dass mit der Passivierung von Eventualverbindlichkeiten die Bilanzierung von Unternehmenserwerben unwändiger wird. Sollte eine Due Diligence bereits aus Gründen der Kaufpreisfindung einen hohen Stellenwert einnehmen, so wird diese künftig auch elementarer Bestandteil der Kaufpreisallokation. Ohne eine solche detaillierte Inaugenscheinnahme des Akquisitionsobjekts werden ansonsten wohl kaum die notwendigen Informationen für eine adäquate Bilanzierung vorliegen.

Mit IFRS 3 stehen die Konzerne darüber hinaus vor der Aufgabe, dass beim erworbenen Unternehmen Eventualverbindlichkeiten im Rahmen der Kaufpreisallokation zu passivieren sind, die bislang im Rechnungswesen des erwor-

benen Unternehmens nicht erfasst wurden. IFRS 3 stellt somit eine höhere Anforderung an die Organisation des Rechnungswesens, da diese Eventualverbindlichkeiten nicht nur aufzudecken, sondern auch fortzuschreiben sind. Es erscheint sinnvoll, bereits im IFRS-Bewertungsbereich der einzubeziehenden Tochterunternehmen diese Informationen – vergleichbar einem Push-Down – fortzuführen, da nur dort die entsprechenden Detailinformationen für eine Fortschreibung verfügbar sind.

Schließlich muss es erlaubt sein, zumindest theoretisch die Frage aufzuwerfen, warum nicht bereits im Rahmen des Business Combinations Project Phase I – wie auch immer zu definierende und zu ermittelnde – Eventualforderungen in die Kaufpreisallokation einbezogen wurden. Auch diese wirken sich als werttreibende Faktoren im Kaufpreiskalkül aus und sind aufgrund der geforderten bilanziellen Abbildung weiterhin Bestandteil des Geschäfts- oder Firmenwerts. In IFRS 3.BC117 begründet das IASB das Verschieben lediglich mit der vordergründig notwendigen Korrektur der Bilanzierung von negativen Unterschiedsbeträgen. Oder werden bei einer ernsthaften Diskussion von Eventualforderungen in der Kaufpreisallokation die Grenzen des eher theoretischen Konzepts nicht allzu offenkundig?

Mit Blick auf das Business Combinations Project Phase II wird sich die Bilanzierungspraxis, die Abschlussprüfung, aber auch der Kreis der Abschlussadressaten jedoch mit einer Vielzahl von Sachverhalten konfrontiert sehen, die nur schwerlich einer Bilanzierung zugänglich sind. In diesem Themenbereich wird das Spannungsfeld zwischen Relevanz und Verlässlichkeit offenkundig. Eine vollständige Einbeziehung solcher Sachverhalte wird mit einer weiteren Entobjektivierung der Bilanz teuer erkaufte. Betrachtet man die Skepsis der Analysten hinsichtlich der Subjektivität der Bewertung und damit einhergehend ihre Präferenz zu Cash-Flow-basierten Größen, ist es mehr als fraglich, ob über diese Novellierung tatsächlich eine Informationsverbesserung für die Adressaten verbunden ist.